

Informationsschreiben

In diesem Informationsschreiben möchte ich über das folgende Thema informieren:

Wachstumschancengesetz in „abgespeckter“ Version verabschiedet

Am 22.03.2024 hat der Bundesrat dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz zugestimmt. Dieses wurde am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die neue Version dieses Gesetzes wurde im Vergleich zur ursprünglichen Fassung extrem abgespeckt. Viele der eigentlich geplanten Steuerentlastungen wurden herausgenommen. Nachfolgend die wichtigsten noch enthaltenen Steueränderungen:

1. Degressive Abschreibung

Beim Kauf von beweglichen Gegenständen für das betriebliche Anlagevermögen im Zeitfenster vom 01.04.2024 bis zum 31.12.2024 kann alternativ zur linearen Abschreibung die degressive Abschreibung gewählt werden. Diese beträgt höchstens das 2-fache des linearen Abschreibungssatzes, maximal 20 % der Anschaffungskosten bzw. des Restbuchwertes.

2. Befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude

Eine degressive Abschreibung wird in Höhe von 5 % (geplant waren 6 %) für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wurden. Die degressive Abschreibung kann in Anspruch genommen werden, wenn mit der Herstellung **nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029** begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive Abschreibung nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag in diesem Zeitfenster rechtswirksam abgeschlossen worden ist.

3. 40 %-ige Sonderabschreibung

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen bei der Anschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens rückwirkend ab dem 01.01.2024 neben der regulären Abschreibung gewinnmindernd 40 % (bisher 20 %) Sonderabschreibung berücksichtigt werden. Danach ist in Kombination der Sonderabschreibung mit der degressiven Abschreibung im ersten Jahr eine Abschreibung von bis zu 60 % möglich.

4. Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau

Die Sonderabschreibung kann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem **31.08.2018 und vor dem 01.01.2022** oder **nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029** gestellten Bauantrages oder in einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue bisher nicht vorhandene Wohnungen hergestellt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen in diesen Fällen 5.200 € je m² (bisher 4.800 €) nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung beträgt maximal 4.000 € je m² (bisher 2.500 €).

5. Regelung zum Versorgungsfreibetrag

Hier hat es keine Änderungen durch den Vermittlungsausschuss gegeben. Dieser wird, wie bereits in unserem Informationsschreiben aus November 2023 mitgeteilt, angepasst.

6. Rentenbesteuerung

Auch hier hat es keine Änderungen durch den Vermittlungsausschuss gegeben. Ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteiles für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt reduziert. Danach erreicht die Rentenbesteuerung erstmals im Jahr 2058 100 %.

7. Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

Hier hat es ebenfalls keine Veränderungen durch den Vermittlungsausschuss gegeben. Die Freigrenze wird auf 1.000 € erhöht.

8. Höhere Geschenke Freigrenze

Bisher lag die Grenze für den Betriebsausgabenabzug für Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner bei 35 € (netto) pro Jahr und Empfänger. Durch das Wachstumschancengesetz wird diese Freigrenze auf netto 50 € angehoben.

9. Neuregelung zum Verlustvortrag

In den Jahren 2024 bis 2027 greifen neue Regeln zum Verlustvortrag. Dieser ist möglich, wenn in den letzten drei Jahren vor dem Jahr der Verlustentstehung keine positiven Einkünfte erzielt wurden. Der Verlustvortrag, der über 1 Mio. € (2 Mio. € bei zusammenveranlagten Steuerzahlern) liegt, kann im nächsten Jahr in Höhe von 70 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden (bisher 60 %).

10. Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Für die Ermittlung der privaten Nutzung sind für solche Fahrzeuge nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) bzw. ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbaren Aufwendungen (Fahrtenbuch) zu berücksichtigen. Dies galt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeuges nicht mehr als 60.000 € beträgt. Diese Grenze ist auf 70.000 € angepasst worden und gilt ebenfalls bei der Überlassung von betrieblichen Fahrzeugen an Arbeitnehmer. Die alternative Reichweitengrenze von 80 km bei Hybridfahrzeugen wurde gestrichen. Diese Regelung gilt für Elektrofahrzeuge, die **nach dem 31.12.2023** angeschafft wurden.

11. Wegfall der Anwendung der 5-tel-Regelung bei der Zahlung von Abfindungen durch den Arbeitgeber

Bei der Zahlung von Abfindungen wegen Beendigung des Dienstverhältnisses profitieren Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen von der ermäßigten Besteuerung in Form der 5-tel-Regelung. Die Ermäßigung konnte bislang bereits bei der Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt werden, wenn der Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens entsprechend abgerechnet hat.

In der Vergangenheit wurde bei Lohnsteuerprüfungen immer wieder festgestellt, dass diese Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Der Arbeitgeber wurde dann im Rahmen der Lohnsteuerhaftung in Anspruch genommen. **Ab 2025** erfolgt die Anwendung der 5-tel-Regelung nicht

mehr beim Lohnsteuerabzug. Der Arbeitnehmer muss nunmehr deren Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragen.

12. Erhöhung der Grenzen für die Einnahme-/Überschussrechnung

Bislang konnten Gewerbetreibende ihren Gewinn nach der Einnahme-/Überschussrechnung ermitteln, wenn deren Umsatz 600.000 € bzw. deren Gewinn 60.000 € nicht überstiegen hat. Diese Grenzen werden durch das Wachstumschancengesetz ab 2024 auf 800.000 € Umsatz und 80.000 € Gewinn angepasst. Liegt bereits eine Aufforderung für den Wechsel zur Bilanzierung zum 01.01.2024 vor, kann bei Nichtüberschreiten der zu erwartenden angehobenen Grenzen ein Antrag auf die Rücknahme der Aufforderung zur Bilanzierung gestellt werden.

13. Geringerer Bürokratieaufwand für Kleinunternehmer

Bisher mussten auch Kleinunternehmer trotz nicht anfallender Umsatzsteuer beim Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung einreichen, damit dieses den Inhalt der Umsatzgrenzen prüfen konnte. Nunmehr müssen Kleinunternehmer, **erstmalig für das Jahr 2024**, dem Finanzamt keine Umsatzsteuererklärung mehr einreichen. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann gegeben, wenn das Finanzamt diese Erklärung explizit anfordert.

14. Höhere Umsatzschwelle für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer

Grundsätzlich ist für Zwecke der Umsatzsteuer die sogenannte Soll-Versteuerung anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer entsteht, wenn die Lieferung oder Leistung ausgeführt wurde, unabhängig davon, wann die Rechnung erstellt wird und der Kunde diese bezahlt. Bislang konnte die Versteuerung der Umsätze nach der sogenannten Ist-Versteuerung (Geldeingang) beantragt werden, wenn der Jahresumsatz von 600.000 € nicht überschritten wurde. Durch das Wachstumschancengesetz wird diese Umsatzgrenze ab 2024 auf 800.000 € angehoben.

15. Obligatorische Verwendung der E-Rechnung

Hierzu verweise ich auf unser Informationsschreiben aus November 2023. Hier hat es zu den Plänen des Gesetzgebers ebenfalls keine Änderungen gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

N. Kumpfert